

ENTWURF

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Sekundarschule durch die Gemeinde Eitorf und einer Gesamtschule durch die Gemeinde Windeck

Die Gemeinde Eitorf

und

die Gemeinde Windeck

schließen aufgrund des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung (SchulG) - (SGV NRW 223) i.V.m. den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der derzeit gültigen Fassung (GkG NRW) (SGV NRW 202) folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung der Sicherstellung der Errichtung einer Sekundarschule (mindestens 75 Schüler) in der Gemeinde Eitorf und einer Gesamtschule (mindestens 100 Schüler) in der Gemeinde Windeck.

§ 1

- (1) Die Gemeinde Eitorf errichtet als zuständige Schulträgerin gemäß § 81 Abs. 2 SchulG auf ihrem Gemeindegebiet zum Schuljahr 2012 / 2013 eine Sekundarschule, sofern die gesetzlich erforderliche Mindestschülerzahl von 75 Schülern aus Eitorf und Windeck erreicht wird.
- (2) Die Gemeinde Windeck errichtet als zuständige Schulträgerin gemäß § 81 Abs. 2 SchulG auf ihrem Gemeindegebiet zum Schuljahr 2012 / 2013 eine Gesamtschule, sofern die gesetzlich erforderliche Mindestschülerzahl von 100 Schülern aus Windeck und Eitorf erreicht wird.
- (3) Bezogen auf diese Schulformen übernehmen die Gemeinden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen aufgrund des § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 23 Abs. 1, 1 Halbsatz GkG NRW gegenseitig die Schulträgeraufgaben für die

jeweils andere Gemeinde, soweit ein Bedürfnis für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler aus dem dortigen Gemeindegebiet gegeben ist.

§ 2

- (1) Die jeweiligen Gemeinden stellen die für die Schulen erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung auch für Schülerinnen und Schüler aus dem jeweils anderen Gemeindegebiet zur Verfügung. Das gilt auch für die für den Betrieb der Schulen notwendigen Büroeinrichtungen, Verbrauchsmaterialien und die erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmittel.
- (2) Die den Gemeinden daraus entstehenden Aufwendungen gelten als abgegolten.

§ 3

Die Gemeinden verpflichten sich, die jeweils andere Gemeinde über alle die Schulen betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch von Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um der jeweils anderen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt erst in Kraft, wenn für beide Schulen die schulrechtlich notwendigen Schülerzahlen erreicht sind, frühestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines jeden Schuljahres für die Zukunft schriftlich kündigen.

Diese Kündigung kann sich jedoch nur auf die Neueinrichtung von Klassen beziehen. Die bereits gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den Bedingungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortzuführen, so lange die nach dem jeweils geltenden Schulgesetz festgelegte Mindestschülerzahl nicht unterschritten wird.

Eitorf, den

Bürgermeister

(2. Unterschrift gem. § 64 GO NRW)

Windeck, den

Bürgermeister

(2. Unterschrift gem. § 64 GO
NRW)